Amtsblatt
Gemeinde Ascheberg

Amtliches
Bekanntmachungsblatt

Heft Nr. 9/2014
Ausgabetag: 07.10.2014

Inhaltsangabe: Seite

1.	Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Ascheberg am 25. Mai 2014	2
2.	Rechtsverbindlichkeit der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 16 „Vörnste Koppel, Teil B“ in der Ortschaft Davensberg	3
3.	Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen	6
4.	Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes Albersloh-Rinkerode am 10. November 2014	7
5.	Neuwahl des Verbandsausschusses und des Vorstandes des Wasserunterhaltungsverbandes Horne am 26. November 2014	8

Herausgeber und verantwortlich
für den Inhalt: Der Bürgermeister
der Gemeinde Ascheberg

Bestellungen sind zu richten an:
Gemeindeverwaltung
59380 Ascheberg, Postfach 48

Abonnement-Preis: 9 € jährlich
Einzelbezug möglich,
bei Selbstabholung kostenlos

Bekanntmachung

zur Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Ascheberg am 25. Mai 2014

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 25. September 2014 auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses ohne Mitwirkung des Bürgermeisters den folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

> *„Festgestellt wird, dass keiner der im § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes genannten Fälle vorliegt. Die Wahl des Rates der Gemeinde Ascheberg und die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 25. Mai 2014 werden für gültig erklärt."*

Diese Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 65 Ziffer 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31.08.1993, zuletzt geändert durch Verordnung von 03.12.2013 (GV. NRW S. 730).

Gegen den genannten Beschluss des Rates der Gemeinde Ascheberg kann nach § 41 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW S. 564) binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu.

Ascheberg, 29. September 2014

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Ruhe)

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 16 „Vörnste Koppel, Teil B"

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 16 „Vörnste Koppel, Teil B" als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

> § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NW S. 878) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 16 „Vörnste Koppel, Teil B" wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt dieser Änderungsplanung ist die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche auf dem Grundstück „Plettenberger Straße 18" und die Änderung der Zulässigkeit von 2 auf 3 Wohneinheiten je Wohngebäude auf einigen Grundstücken entlang der Plettenberger Straße.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
   Unbeachtlich werden
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:
   Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
   Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:
   Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 01.10.2014
Der Bürgermeister

(Dr. Risthaus)

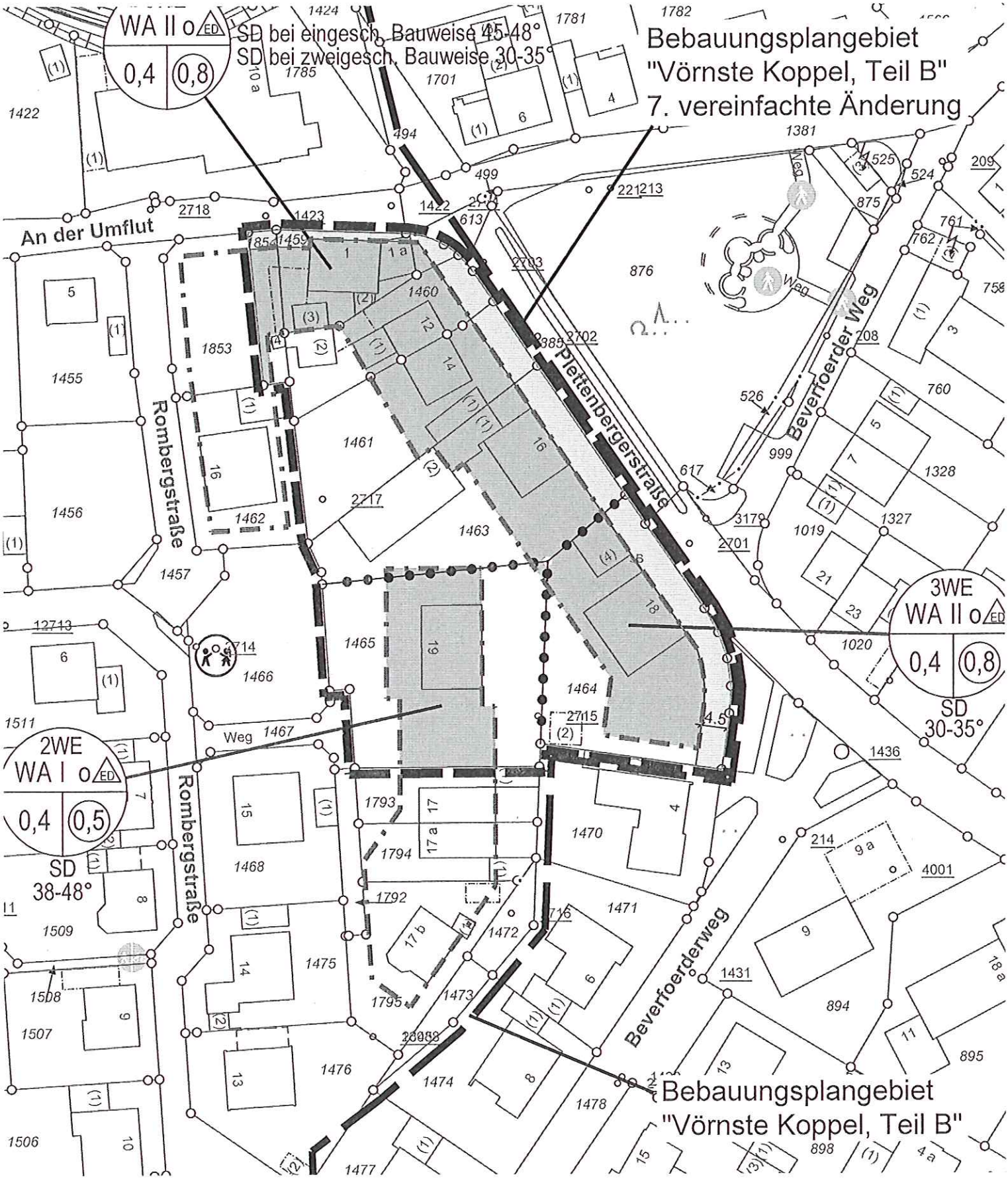
WA II o ED
0,4
0,8
SD bei eingesch. Bauweise 45-48°
SD bei zweigesch. Bauweise 30-35°
Bebauungsplangebiet
"Vörnste Koppel, Teil B"
7. vereinfachte Änderung
An der Umflut
Rombergstraße
Plettenbergerstraße
Beverfoerder Weg
Weg
3WE
WA II o ED
0,4
0,8
SD
30-35°
2WE
WA I o ED
0,4
0,5
SD
38-48°
Bebauungsplangebiet
"Vörnste Koppel, Teil B"

BEKANNTMACHUNG

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene **ab der Vollendung des 15. Lebensjahres** das Recht haben, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen:

1. Der Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
2. Der Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden.

In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der **volljährigen** Betroffenen zulässigen:

1. Der Weitergabe von Daten an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen.
2. Der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage.

Nach § 34 Absatz 1a MG NRW darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch auf elektronischem Wege über das Internet erteilen. Jede Person hat das Recht dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen.

Mit Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 am 01.07.2011 übermittelt die Meldebehörde gemäß § 58 Absatz 1 und § 62 Absatz 2 Wehrpflichtgesetz dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zum 31.03. des Jahres Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauf folgenden Jahr volljährig werden.

Übermittelt werden:
1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift

Nach § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz ist diese Datenübermittlung nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Auf die oben genannten Widerspruchsrechte wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Widerspruch/die Einwilligung kann formlos bei den Bürgerdiensten der Gemeinde Ascheberg erklärt werden (Postanschrift: Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg).

Ascheberg, 01.10.2014
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Sunderhaus

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

-Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes Albersloh-Rinkerode-

Nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung sind die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen von den vom Verband Beauftragten (Schaubeauftragten) einmal jährlich zu schauen (Verbandsschau).

Die Verbandsschau findet in diesem Jahr statt:

am Montag, 10. November 2014,

Uhrzeit und Treffpunkt: 09.00 Uhr in der Gaststätte Geschermann, Bahnhofstraße 21, 48324 Sendenhorst-Albersloh.

Die Eigentümer und Anlieger der Gewässer, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten sowie die Fischereiberechtigten können gemäß § 121 Abs. 2 LWG an der Verbandsschau teilnehmen.

Sendenhorst, den 16.09.2014

Der Verbandsvorsteher

Wasser
unterhaltungs-
verband
Horne

Bekanntmachung
der Neuwahl des Ausschusses und des Vorstandes des
Wasserunterhaltungsverbandes Horne

am Mittwoch den 26.11.2014

Gemäß § 6 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Horne findet am 26.11.2014 die Neuwahlen für den neuen Ausschuss und Vorstand des Wasserunterhaltungsverbandes statt. Die Sitzung beginnt an diesem Tag um 10.00 Uhr in der Gaststätte „Heidekrug" , Herberner Str. in 59368 Werne satt.
Hiermit lade ich alle zur Gewässerunterhaltung verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer berechtigten, den Fischereiberechtigten und der Unteren Landschaftsbehörde zur Teilnahme.

Werne, 12.09.2014

Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag

Hetberg
Geschäftsführer des Verbandes

Jürgen Hetberg, An den 12 Bäumen 16, 59368 Werne
Te. 02389-71655, Fax Nr. 02389-71669